Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Kempen

in Posen.

Von

Paul Pietsch.

Erster Teil.

Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht Nr. 151.

1891.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B.

Beiträge
zur Geschichte der Stadt Kempen in Posen.

In seinem „Städtebuch des Landes Posen", Leipzig 1864,*) schreibt Heinrich Wuttke über Kempen folgendes: „Kempen, polnisch Kempno, in der Nähe der schlesischen Grenze, hatte stets Bezüge nach Schlesien und trieb namentlich Handel mit polnischen und russischen Pferden nach Breslau und Leipzig. In der Stadt waren vorzugsweise Tuchmacher thätig, die eine grobe Art Tuch fertigten. Die Stadt brachte es zu sieben Jahrmärkten. Feuersbrünste thaten ihr großen Abbruch und vernichteten auch ihre älteren Urkunden, so daß auch die Kunde ihrer Vergangenheit verloren ging. Am Ausgang des 18. Jahrhunderts bestand die Stadt aus einem öffentlichen Gebäude, 2 Kirchen, 228 Wohnhäusern (von denen 15 Ziegeldach hatten), einer Mühle und hatte 2655 Einwohner, zur Hälfte (1308) Juden. Sie hielt 2 Nachtwächter. Gewerbetreibende gab es 52 Schuhmacher, 43 Schneider (27 Juden), 30 Kürschner (28 Juden), 22 Tuchmacher und Tuchscherer, die aber nur grobes Tuch lieferten, 1 Tuchhändler, 13 Leinweber, 16 Fleischer, 8 Bäcker, 2 Müller, 8 Branntweinbrenner, 2 Weinhändler, 1 Bierbrauer, 9 Schmiede, 9 Posamentierer (sämtlich Juden), 8 Stellmacher, 5 Seiler, 5 Handschuhmacher, 3 Tischler, 3 Färber, 2 Goldschmiede (Juden), 1 Uhrmacher, 1 Buchbinder (Jude), 1 Konditor, 24 andere Handwerker, auch 8 Musiker (6 Juden) und 1 Arzt (Jude). Später entstand eine Tabakfabrik, die ihren Absatz in Polen suchte, auch Wachsbleichen wurden angelegt; Seifensieder und Kürschner arbeiteten hier mit Erfolg. Handel mit Wolle, Wein und Pferden wurde geführt. Ein Hospital entstand. Katholiken wie Evangelische hatten ihre Kirche und die Juden eine Synagoge. In preußischer Zeit wurde Kempen der Sitz eines Stadt- und Landgerichts. Am 2. November 1832 geschah die Verleihung der Städteordnung an Kempen. Im Jahre 1816 hatte Kempen 4192 (n. a. 4505) Einwohner; 1837: 6154; 1843: 6244; 1858: 5822; 1861: 5909." — Er schließt diese kurzen Mitteilungen mit der Frage: „Sollte man in einer Stadt von ungefähr 6000 Einwohnern nicht mehr über die inneren Vorgänge wissen, als in diesen dürftigen Angaben enthalten ist?"

*) Eine spätere unveränderte Ausgabe erschien 1877 bei T. O. Weigel, Leipzig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In der That muß der Leipziger Historiker seiner Zeit von hier aus schlecht unterstützt worden sein. Wenngleich nicht zu bezweifeln ist, daß manche und vielleicht viele die Vergangenheit der Stadt betreffende Schriftwerke durch Brände*) oder andere Unglücksfälle verloren gegangen sind, so hat sich doch eine nicht zu unterschätzende Summe lokalgeschichtlichen Materials erhalten, durch deren Mitteilung Wuttke in seinen damaligen mühsamen Vorarbeiten, so weit sie unsere Stadt betreffen, wesentlich gefördert worden wäre.

Die nachfolgenden Ausführungen, welche einen Beitrag zur Geschichte Kempens zu liefern versuchen, sind im wesentlichen folgenden Quellen entnommen:

1. Dem Königlichen Staats-Archiv in Posen, dessen Benutzung mir durch gütige Vermittelung des Herrn Staats-Archivars Dr. Prümers gestattet wurde.

In demselben befinden sich u. a. die für die ältere Geschichte Kempens wichtigen Urkunden und Dokumente, die bis zum Jahre 1883 im hiesigen Magistrats- und israelitischen Korporations-Archiv niedergelegt waren, und die zum großen Teil — so besonders die drei in lateinischer Sprache verfaßten und unter Nr. 2 (Stadt-Archiv) näher beschriebenen Königs-Urkunden — bereits vor ihrer Überweisung an die Posener Centralstelle von mir zu vorliegendem Zweck herangezogen worden sind. Im übrigen bezieht sich das im Archiv vorhandene, Kempen betreffende Material, wenn von den Urkunden und den städtischen Protokollbüchern abgesehen wird, vorwiegend auf die Geschichte der Stadt in der neueren Zeit, zumal auf die Periode, wo Kempen mit zu Südpreußen gehörte. Von den damaligen Zuständen und der Beschaffenheit der Stadt

---

*) In dem ältesten der vorhandenen städtischen Protokollbücher wird von einer am 27. September 1691 „durch Verhängnis Gottes entstandenen nächtlichen großen Feuersbrunst" berichtet, in der ältere Schriftstücke „im Rauche mit aufgegangen sind". — Hundert Jahre später, am 18. Mai 1790 wurde Kempen wiederum durch Feuer verheert. Der damalige Probst, Martin Dulski hat im Taufbuch der katholischen Kirche dazu folgendes bemerkt:

Anno D. 1790 die 18. Maji feria tertia. Dies haec horribilis fuit toti oppido Kempnensi; nam post meridiem hora media octava horrendum ortum est incendium ex stabulo infidelis Cherszlik sine ullo modo defensionis; combustae sunt hoc incendio septem plateae, in circo fori tres et in aliis spatiis quattuor; in hoc incendio in favillam redactae sunt domus civium tam Catholicorum et Lutheranorum quam etiam Judaeorum 157 cum omni supellectili; vix aliquis quidquam extrahere poterat et extractas res per fures amisere infelices incolae; ecclesia nostra Catholicorum in summo periculo exsesistebat, nam coemeterium combustum et domus appropinquae minabantur combustionem sine omni spe liberationis. —

Unter den abgebrannten Häusern befand sich auch die Amtswohnung des damaligen ev. Pastors Winkler. — Die gleich zu erwähnende Neugebauersche Chronik berichtet (S. 36): „Die Feuersbrunst geschah am Sonnabend vor dem Pfingstfest nach vorangegangener sechswöchentlicher Dürre. Das Feuer soll durch einen Bärenführer entstanden sein, der in einem Gasthofe am Ringe übernachtete, und den man mit brennender Tabakspfeife in den Stall hat gehen sehen. Das verheerende Element verbreitete sich, von einem starken Winde begünstigt, schnell über die nächsten Stadtteile, legte drei Seiten des Ringes in Asche (1793 brannte auch die vierte ab) und drang bis zur evangelischen Kirche vor. Der bei derselben stehende Glockenturm brannte nieder, wobei die eine der schönen neuen Glocken beim Herabstürzen zersprang und die Kirche selbst, deren Dach schon zu brennen begann, war nur durch die äußerste Kraftanstrengung und Ausdauer der Bürger Bralins, welche zu Hülfe gekommen waren, gerettet". — Zum letzten Mal wurde die Stadt 1854 durch eine größere Feuersbrunst heimgesucht, wobei die evangelische Kirche mit in Flammen aufging.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geben besonders die sogenannten Indaganda der Kriegs- und Steuer-Inspektion ein teilweises Bild. Dieselben enthalten über 80 topographisch-statistische Fragen, durch deren Beantwortung innere und äußere Verhältnisse Kempens beleuchtet werden.

2. Dem städtischen Archiv*).

Neben älteren Protokollbüchern und handschriftlichen Aufzeichnungen neuerer Zeit, die zum Teil wohl nur auf Grund mündlicher Überlieferungen niedergeschrieben worden sind, bildeten den wertvollsten Bestandteil desselben drei in lateinischer Sprache verfaßte Urkunden. Die älteste, zwar nicht im Original, sondern nur als Transsumpt in den confirmationes jurium et libertatum oppido Kempno servientium der Könige August III. und Stanislaus August enthaltene ist vom König Johann Kasimir d. d. 20. Dezember 1660 in Krakau ausgestellt. Der Fascikel, dem sie einverleibt ist, enthält vier Pergamentblätter, deren Format 37 Centim. lang, 28 Centim. breit ist. Das an einer gelbseidenen Schnur in einer Kapsel hängende Königliche Siegel mit einem Längendurchmesser von 9 Centim. ist durchaus gut erhalten. In der Mitte der zweiten Seite des ersten Blattes befindet sich in guter, deutlicher Zeichnung das Wappen der Stadt: Im blauen Felde steht auf grüner Erhöhung ein weißer Schwan; darüber befindet sich ein Engelskopf und über dem Ganzen eine Krone.

Die zweite Urkunde ist unter dem 16. November 1669 auch in Krakau vom König Michael (Wisniowiecki) ausgestellt. Sie ist auf ein Pergamentblatt geschrieben, das 54 Centim. lang, 30 Centim. breit ist. Das ursprünglich an rotseidenem Bande befindliche Königliche Siegel ist samt der Kapsel verloren gegangen. Die Schrift dieser Urkunde ist scharf und gut.

Die dritte Urkunde ist unter dem 5. April 1767 in Warschau von König Stanislaus August ausgestellt. Sie ist auf 4 Pergamentblätter geschrieben, die 41 Centim. lang, 33 Centim. breit sind. Die an einer blauseidenen Schnur befindliche Kapsel mit einem Längendurchmesser von 10 Centim. enthält das große Königliche Siegel, dessen Prägung jedoch fast ganz unkenntlich geworden ist. Der Deckel der Kapsel ist abhanden gekommen. Auf der zweiten Seite des Dokuments befindet sich wie in Urkunde 1 das städtische Wappen.

3. Den in den Archiven der beiden christlichen Kirchen, sowie in dem israelitischen Korporations-Archiv enthaltenen Dokumenten und historischen Aufzeichnungen**), zu welchen auch der gedruckte Bericht zu rechnen ist, den Pastor C. E. Sommer 1854

*) Die Benutzung der in demselben befindlichen Dokumente, welche inzwischen, wie bereits bemerkt, an die Centralstelle des Königlichen Staats-Archivs zu Posen abgegeben worden sind, ist mir s. Z. von Herrn Bürgermeister v. Borcke bereitwillig gestattet worden, wofür ich demselben auch an dieser Stelle verbindlichst danke.

**) Den Herren Superintendent Than, Propst Jurek und Korporations-Vorsteher Warschauer sage ich für die Unterstützung, welche mir durch gütige Überlassung der resp. Aktenstücke zu teil wurde, ebenfalls besten Dank.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unter dem Titel: „Kurze Geschichte der evangelischen Parochie und Kirche zu Kempen, im Schildberger Kreise" herausgegeben hat. Ebenso muß ich hier mit Dank der litterarischen Unterstützung gedenken, die mir in liebenswürdiger Weise von seiten des um die Geschichte mehrerer Städte Posens verdienten Herrn Pastors Werner in Tremessen zu teil geworden ist.

4. Der Neugebauerschen Familien-Chronik*). Genannte Familie ist zur Zeit am hiesigen Ort zwar nicht mehr vertreten, doch waren die Vorfahren derselben teils in der Umgegend teils in Kempen selbst seit gegen zwei Jahrhunderten ansäßig und haben so als Augen- und Ohrenzeugen an den Schicksalen der Stadt und besonders der evangelischen Gemeinde — aus der Geschichte der letzteren**) besteht nicht zum geringsten Teil die Geschichte Kempens — lebendigen Anteil genommen.

5. Den historischen Veröffentlichungen des früheren Kreisschul-Inspektors und Dekans von Baranow P. L. Fabisz und zwar a) Kronika parafialna Baranowska 1853; b) Kronika dekanalna Kempinska 1855; c) Schulchronik des Dekanats Kempen 1858. Der Kürze wegen citiere ich diese drei Arbeiten unter „Fabisz A, B, C."

6. Mündlichen Überlieferungen, wie sie sich in betreff mancher lokalen Punkte und Einzelheiten im Volksmund erhalten haben.

Alle sonst noch benutzten litterarischen Hülfsmittel sind an den betreffenden Stellen angegeben. — Einer für die Geschichte unseres Ortes außerordentlich wichtigen Quelle konnte ich leider nicht habhaft werden. Das sind die Schildberger sogenannten Grod-Bücher***). Dem obengenannten Dekan Fabisz scheint s. Z. noch ein Teil derselben zugänglich gewesen zu sein, denn er citiert sie an sehr vielen Stellen seiner Schriften. Es dürfte aber keinem Zweifel unterliegen, daß in ihnen noch viele unsere Stadt betreffende und bislang unbenutzte Nachrichten enthalten sind. Diese „Gerichtsbücher" resp. Gerichtsakten†) befinden sich indes nicht mehr im Inland, sondern sind höchstwahrscheinlich in Kalisch oder Warschau deponiert und deshalb schwer zu erlangen.

---

*) Der Verfasser derselben ist ein Johann Neugebauer. Leider war das Titelblatt des Exemplars, das mir zugebote stand, herausgerissen, so daß es mir, da ich trotz aller Bemühungen eines anderen nicht habhaft werden konnte, unmöglich ist, Ort oder Jahr des Erscheinens der Chronik anzugeben. — Das letzte hier in Kempen beerdigte Mitglied der genannten Familie, ein Joseph Neugebauer, ist, wie sein Grabstein auf dem alten evangelischen Friedhof besagt, als „wohlverdienter Bürger allhier wie auch Erb-Müller auf der weißen Mühle bei Oschin" am 21. Januar 1798 gestorben.

**) Dieselbe wird im zweiten Teil der Arbeit zusammenhängend dargestellt werden.

***) Die Grod- oder Landgerichte, welche unter dem Königlichen Burggrafen standen, hatten jährlich drei bis vier „Kadenzen" für Civil- und Straffachen und erledigten neben den eigentlichen Rechtsstreitigkeiten auch viele Verwaltungsangelegenheiten wie Hypotheken, Vormundschaftssachen u. dergl. Über ihnen standen als Berufungsinstanzen die Tribunale von Lublin und Petrikau. Vergl. E. v. Der Brüggen, Polens Auflösung; Leipzig 1878 S. 86.

†) Acta castrensia Ostrzeszoviensia.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Name Kempen lautet in der älteren polnischen Form Kępno und wird, was Ableitung und Bedeutung des Wortes betrifft, mit dem Ausdruck Kępa in Verbindung gebracht*). Letzteres bedeutet soviel als Sumpf, Morast, oder genauer: trockne Stelle (Insel) im Sumpf. „Die Gegend", heißt es im katholischen Kirchenarchiv, „wo jetzt die Stadt Kempen steht, war mit Wald bewachsen und von Sumpf und Wasser umgeben, welches von den Parzynower Bergen und Quellen herrührt. Das Wasser umfloß den Hügel, der den Namen Kępa hatte**)". — Diese Etymologie entspricht also den damaligen thatsächlichen Terrainverhältnissen, und sie ist auch für heute insofern noch zutreffend, als die Stadt fast ringsum von zum Teil sehr feuchten Wiesengründen umgeben ist.

Urkundlich nachweisbar wird Kempen zum erstenmal 1433 als ein befestigtes Schloß (fortalitium) erwähnt***). In diesem Jahre nämlich machte der Erbgrundherr (dominus haereditarius) desselben, Namens Wiersbienta†), ein Vermächtnis an die Schildberger Kirche, deren Altaristen er eine Schenkung von zwei Mark††) (dwie grzywny) verlieh. Über die ältere Geschichte des Schlosses Kempen haben sich sonst keinerlei Nachrichten erhalten, wenn wir von dem an sich belanglosen Ereignis aus dem Jahre 1455 absehen, welches Długosz lib. XII ad a. 1455 berichtet†††). Damals wurde nämlich das Schloß Kempen von zwei Wegelagerern, Hieronymus Stos, einem Mähren, und Johann Swieborowski, einem Polen, überfallen. Dieselben hatten mit

*) G. Coordes führt in seinem „Schulgeographischen Namenbuch" 1888 S. 48 das Wort Kempen (=Kampen) auf das naheliegende lateinische campus (Feld) zurück. So sehr das vielleicht auf die Stadt Kempen am Rhein passen mag, so weit ab liegt diese Namenserklärung jedenfalls unserem Orte gegenüber.

**) Offenbar ist der auf einer Erhöhung stehende Schwan des städtischen Wappens hiermit in Verbindung zu bringen.

***) Fabisz, A. S. 1 nach den acta castr. Ostrzeszow.

†) Vielleicht ist es derselbe, von dem Johannes Długosz historia polonica (lib X ad a. 1403) berichtet, er habe sich als Fähnrich von Wielun bei der Eroberung von Smolensk durch Alexander Witold, den Großfürsten von Litauen, besonders ausgezeichnet; Długosz nennt ihn Wiersbienta Kempnensis. — Ein anderes Mitglied derselben Familie, Martin Wiersbienta soll 1415 der Gemeinde von Krotoschin das Magdeburger Recht verliehen, den Ort also zur Stadt erhoben haben. S. A. Eggeling, Mitteilungen betreffend die Stadt Krotoschin, im Programm des dortigen Gymnasiums 1886, S. 2.

††) Die polnische Währung, sagt M. Kirmis (Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Provinz Posen 1884 III, 336) hat sich stets der in Deutschland gerade gangbaren Münze anzupassen gesucht; das in Polen stets gebrauchte Münzgewicht war die Kölnische Mark = 16 Lot. Ursprünglich schlug man aus der Mark 144 Denare. Später (in der Groschenperiode 1330—1600) prägte Kasimir der Große in Krakau 70 Groschen aus der Mark, 1434 schlug man daraus 90 später sogar 180 und 240 Groschen.

†††) Auch Bernhard Wapowski erwähnt im 3. Bande seines Werkes Dzieje Korony Polski, herausgegeben von Nicolaus Malinowski, Wilna 1847, die Überrumplung des Schlosses Kempen durch obengenannte Räuber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihrem Anhange bereits vorher die Stadt Olkusz hart bedrängt und den Ort Slawkow verbrannt. Darauf waren sie in den Wieluner Distrikt eingefallen und in die Nähe des Schlosses Kempen gekommen. Aus der Thatsache, daß sie zu einer List ihre Zuflucht nehmen mußten, um in den Besitz desselben zu gelangen, läßt sich schließen, daß dasselbe, sei es durch seine Lage, sei es durch künstliche Befestigung schwer einzunehmen gewesen sein muß. Als Bauern verkleidet und unter dem Vorgeben die herrschaftlichen Abgaben zu bringen, gelangten sie in das Schloß, bemächtigten sich des Besitzers Wiersbienta und blieben längere Zeit Herren der Lage. Endlich sammelte der Burggraf (Starost) von Wielun das Landvolk der Gegend und belagerte, unterstützt durch Hülfstruppen des Königs Kasimir Jagiello, welcher den Stanislaus Ostrorog, Woiwoden von Kalisch, herbeisandte und der Bischöfe von Gnesen und Breslau, die sich damals in Uniejow aufhielten, das Schloß. Er konnte es schließlich aber nur dadurch in seinen Besitz bekommen, daß er sämtlichen Belagerten freien Abzug gestattete.

Um das Schloß haben sich ohne Zweifel schon frühzeitig Ansiedler niedergelassen, die für eine möglichste Entwässerung und Urbarmachung des Bodens Sorge trugen, so daß im Laufe der Zeit Kempen das wurde, was man unter einem Dominialdorf versteht*). Sicherlich kam hierbei der Umstand sehr mit in Betracht, daß die schlesische Grenze sich damals dicht an dem gutsherrlichen Gebiet hinzog**). Wie mancher, der in der Heimat seine Rechnung nicht fand, wird da den Schritt über die Grenze gemacht haben, um dort sein Glück zu versuchen.

Es ist überaus bedauerlich, daß uns über die Geschichte des Ortes im 16. und der reichlichen Hälfte des 17. Jahrhunderts gar keine Nachrichten übermittelt worden sind. Nur aus einer Stelle der städtischen Fundationsurkunde des Königs Johann Kasimir vom 20. Dezember 1660 sind wir zu dem Rückschluß berechtigt, daß die Entwicklung Kempens eine so bedeutende gewesen sein muß, daß der Ort vielleicht gegen Anfang des 17. Jahrhunderts zur Stadt erhoben wurde.***). Die betreffende Stelle der Urkunde, deren vollständiger Text weiterhin mitgeteilt werden wird, lautet: „Dieweil nun der hochedle Herr Adam von Rudniki Biskupski . . . . . sich vorgenommen hat, bei seinem Erbgut, genannt Kempen, **aufs neue eine Stadt** zu gründen . . . . . , so haben wir seinem Vorhaben gern willfahren zu müssen geglaubt, gleich wie wir damit einverstanden sind, daß die er-

*) Vergl. Stadt-Archiv „Geschichtliches" S. 2.

**) Über die spätere Zerstücklung (Dismembration) der „Herrschaft Kempen" wird weiterhin berichtet werden.

***) Vorher war Kempen dem weit älteren ungefähr 2 Kilometer entfernten Städtchen Baranow untergeordnet, weshalb in früherer Zeit die Bezeichnung „Kempen bei Baranow" eine durchaus übliche gewesen sein soll. Da letzteres bei dem großen Brande 1631 leider seine sämtlichen Urkunden verloren hat, läßt sich über die gegenseitigen Beziehungen beider Orte nur wenig sagen. — Wann Baranow selbst Stadtrecht empfing, ist nicht bekannt; nur so viel steht fest, daß es bereits vor 1532 als „oppidum" Baranow bezeichnet wird (Fabisz A. S. 2). — Einige nähere Angaben über den Ort giebt Wuttke a. a. O. S. 266.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wähnte Stadt, **welche ihren alten Namen beibehalten und Kempen genannt werden wird,** im dauernd ungestörten Besitz aller Rechte und Freiheiten verbleibe, deren sich die übrigen Städte unseres Reiches erfreuen."

Nach einer hierher gehörigen Bemerkung in den Aufzeichnungen des städtischen Archivs, die allerdings einer authentischen Begründung entbehrt und mehr auf mündlicher Überlieferung zu beruhen scheint, hätte jene erste Erhebung Kempens zur Stadt im Jahre 1616 stattgefunden. Daher ist es wohl auch zu erklären, daß das Magistratssiegel noch heute diese Jahreszahl und nicht, wie es eigentlich sein müßte, 1660 führt. In wie weit die ebendort ausgesprochene Vermutung, daß vielleicht der 30jährige Krieg einen Rückgang des so dicht an der Grenze liegenden Ortes bewirkt habe, zutreffend ist, läßt sich bei dem Fehlen jeder Nachricht nicht feststellen. Wir werden darum gut thun einzugestehen, daß uns die Ursachen, warum Kempen seine bereits vor der Zeit Johann Kasimirs innegehabten Stadtrechte wieder verlor, vollständig unbekannt sind *). Im allgemeinen haben die kirchenpolitischen Erschütterungen Deutschlands im 17. Jahrhundert sehr viel zum Wachsen derjenigen Städte Posens beigetragen, die längs der schlesischen Grenze hin liegen **). Die Religionsbedrückung, wie sie damals infolge der Aufrichtung des Territorialkirchentums verübt wurde, trieb viele Evangelische aus ihrer Heimat fort. Schon im 16. Jahrhundert während des Schmalkaldischen Krieges, „als Ferdinand die Geißel über Böhmen schwang," waren viele sogenannte böhmische Brüder in Polen eingewandert und hatten hier Kirchen und Schulen in großer Zahl angelegt. Ums Jahr 1560 besaßen sie z. B. alle Kirchen des Kempener Dekanats mit Ausnahme derjenigen von Opatow ***). Gleich nach den ersten unglücklichen Jahren des 30jährigen Krieges retteten sich wiederum böhmische Brüder, und seit dem Prager Frieden (1635) evangelische Schlesier ins Posensche. Dementsprechend wird man eher zu der Annahme berechtigt sein, daß der Aufschwung, den Kempen wieder nahm, und der seine abermalige Erhebung als Stadt zur Folge hatte, gerade mit den erwähnten Zuständen, wie sie im alten deutschen Reich nach dem westfälischen Frieden auf Grund des bekannten jus reformandi eintraten, in enger Verbindung steht.

Nachweislich ließen sich ums Jahr 1660—1661 viele Protestanten aus Schlesien

*) Die Zahl solcher Orte, die ehemals Stadtrecht hatten, aber durch Krieg, Seuchen, Feuersbrünste u. s. w. zurückgingen und dasselbe wieder verloren, ist nicht gering. So haben in Schlesien z. B. folgende dieses Schicksal gehabt: 1) Zirkwitz im Kreise Trebnitz; 2) Städtel im Kreise Namslau; 3) Rützen im Kreise Guhrau; 4) Altenburg im Kreise Schönau. Vor dem 30jährigen Kriege hatte Altenburg über 2000 Einwohner; noch sind seine Schöppenbücher und sein Stadtsiegel vorhanden. Daß manche Ortschaften durch Pest und Krieg ganz von der Bildfläche verschwunden sind, ist eine bekannte Thatsache. So hat man beispielsweise im Walde bei Groß-Laskowitz (Kreis Ohlau) vor vielen Jahren überschüttetes Steinpflaster aufgegraben und man glaubt, daß dort die von den Hussiten zerstörte Stadt Lassow gestanden habe. Vergl. „Oelser Zeitung" vom 24. Oktober 1890.

**) Vergl. Wuttke a. a. O. S. 216 u. f.

***) Böhmische Brüder (Hussiten) wohnen heute noch in dem ungefähr 8 Kilom. von Kempen entfernten Dorfe Tabor bei Bralin. — Über Opatow vergl. die interessante Notiz bei Fabisz C. S. 54.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Sachsen, größtenteils Tuchmacher und Leinweber, die dem Gewissenszwang in ihrer Heimat auswichen, hier in Kempen nieder. Der damalige Grundherr Adam von Rudniki Biskupski, Starost von Wielun, nahm diese flüchtigen Deutschen willig auf und erteilte ihnen das Privilegium*), sich Kirche und Schule zu errichten, ja er schenkte ihnen die Bauplätze dazu so wie ein Stück Acker zur Nutznießung für ihren Geistlichen. In der Umgangssprache und dem Verkehr dieser Leute mag allmählich aus dem polnischen Kępno das deutsche „Kempen" geworden sein**).

Ob die Thatsache, daß der genannte Erbherr fast gleichzeitig mit der Einwanderung jener deutschen Handwerker beim König die Wiedererhebung Kempens zur Stadt beantragte, eine rein zufällige ist oder damit in innerem Zusammenhange steht, läßt sich urkundlich nicht erhärten, so sehr die Sache für sich selbst spricht. Wohl aber hat sich eine mündliche Überlieferung erhalten, die noch heute in der Erinnerung mancher, besonders alter Herren lebendig ist und die als Hauptgrund, weshalb Kempen von Baranow losgetrennt und zu einer selbständigen Stadtgemeinde erhoben wurde, folgendes angiebt: Die Wegverbindung beider Orte war früher (vor Anlegung der Kunststraße) wegen dazwischen liegender Sümpfe und Moräste***) an sich äußerst schlecht. Geradezu aufgehoben aber wurde sie zur Zeit der Frühlings- und Herbstregen, so daß Fußgänger und Wagen nur auf einem gegen 10 Kilom. betragenden Umwege über die Dörfer Olszowa—Jankow von Kempen nach Baranow gelangen konnten. Diese Überlieferung dürfte sehr an Wahrschein-

*) Dieses unter dem 2. Dezember 1661 erteilte Privilegium lautet in seinem 5. bis 7. Artikel folgendermaßen:

„5; Indem Ich auch über Dieses bedacht, deutscher Nation Leuthen noch größere Benevolentz und Gutherzigkeit zu erzeigen, 6; Habe Ich Ihnen gegeben Recht und macht, auch Ort und Stelle angewiesen zu erbauen ein Gotteshaus ungeänderter Augspurgischer Confession, wie sie Kayser Karolo dem Fünften im Jahre Ein Tausend fünf Hundert und dreißig übergeben worden; dabei auch einen Platz zu einem Hause und Wohnung vor den Prediger, Wie nicht minder eine Schule zu bauen, darinnen allerhand studia tractiret werden mögen, welche Orte, Stellen und Plätze, wie jetzt beniemet, Ich von allen Tribut-Diensten und Beschwerden zu ewigen Zeiten loß und freispreche und mache. „7. Concedire und zulasse zugleich solche Freiheit, diese Ihre Religion zu üben meinen Erben und Erbnehmern zu ewigen Zeiten." —

Anfänglich dürfte in der neuen Kirche wohl nur deutsch gepredigt worden sein; erst seitdem ein Teil der Bürger sich aus Kolonisten solcher Gegenden rekrutierte, in denen die polnische Sprache die herrschende war, wird der Gottesdienst auch in letzterer abgehalten worden sein. Der Name des ersten Predigers ist nicht überliefert.

**) In dieser Form wird der Name der Stadt schon im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts auf den sogenannten Meisterbriefen geschrieben, von denen sich eine Anzahl in der „Lade" der alten kombinierten Handwerkerzunft vorfindet. Nur auf einem derselben (ausgestellt den 26. August 1704) wird die Stadt „Kempenaw" genannt. (Koncession ans Polnische?). — Darüber, wie eine ganze Reihe polnischer Ortsnamen auf natürlichem Wege, d. h. durch den Volksmund, der sich die alten polnischen Namen teils durch Übersetzung, teils durch akkommodierte Aussprache zurecht legte, deutsch geworden sind s. Sinapius Olsnographie 1 S. 2 u. f. Zu dem damit verwandten Gegenstande vergl. auch Weinhold: Die Verbreitung und Herkunft der Deutschen in Schlesien 1887 Engelhorn, Stuttgart. — Unerfindlich bleibt es, wie Häusler, Geschichte des Fürstentums Oels 1883 S. 220 mit Berufung auf Stenzel, Bistumsurkunden S. 332 dazu kommt, einen Ort Namens „Langewort" als mit Kempen identisch in Verbindung zu bringen. Sollte da nicht irgendwelche Verwechslung vorliegen?

***) Nach S. Masur: Heimatskunde des Kreises Schildberg 1881 S. 15 kam 1688 in denselben ein älterer Mann aus Baranow, Namens Samuel Taborski ums Leben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lichkeit gewinnen, wenn man sie zu den Beweggründen*) in Beziehung bringt, durch welche der Grundherr Martin von Olszowski bestimmt wurde, in Kempen eine katholische Kirche zu errichten. Unter anderem habe auch eine lokale Veranlassung dazu vorgelegen, nämlich die zeitweise eintretenden Überschwemmungen (ob inundationem tempore vernali et brumali aquarum).

Das Gesuch Biskupskis erhielt die Königliche Bestätigung, und am 20. Dezember 1660 unterzeichnete Johann Kasimir in Krakau die Urkunde, in welcher Kempen das Magdeburgische Recht zuerteilt wurde, was mit der Erhebung zur Stadt gleichbedeutend war**).

Da sich wohl mit Sicherheit annehmen läßt, daß die Kenntnis des Inhalts dieser vorhandenen ältesten Ortsurkunde den Angehörigen unserer Stadt von Interesse sein wird, so lasse ich sie an dieser Stelle in ihrem lateinischen Wortlaut mit daneben stehender deutscher Übersetzung folgen***).

In Nomine Domini, Amen.

Ad perpetuam rei memoriam Nos Joannes Casimirus Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniae, Smolensciae Czerniechoviaeque nec non Svecorum, Gothorum, Vandalorumque Haereditarius Rex Universis et singulis, cujusvis status conditionis et praeeminentiae, hujus et futuri saeculi hominibus ad notitiam deducimus: Pertinere ad ornamentum et gloriam commodumve quorumvis Regnorum, ut in eis tales Civitates in locis opportunis fundentur et aedificentur, in quibus multorum populorum concursus, communes merces, varii generis artificum opera, ac libera commercia usui humano necessaria esse possint. Quare cum Generosus Adamus de Rudniki Biskupski, Vielunensis Capitaneus et intimae Camerae Nostrae Familiaris, Nobilissima et optime merita Familia ortus atque ipsemet Egregiis erga Nos et Rempublicam meritis belli et

Im Namen des Herrn, Amen.

Wir Johann Kasimir, von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Littauen, Rußland, Preußen, Masovien, Samogitien, Livland, Smolensk, Czerniechow, sowie erblicher König der Schweden, Goten und Vandalen bringen zum ewigen Gedächtnis allen Menschen und auch den Einzelnen jedweden Standes, jeder Stellung und Präeminenz dieses und des zukünftigen Jahrhunderts zur Kenntnis, es gehöre zur Zierde und zum Ruhm oder Vorteil aller Reiche, daß in ihnen solche Städte an geeigneten Orten gebaut und errichtet werden, an denen ein Zusammenströmen vielen Volkes, gemeinschaftliche Waren, verschiedenartige Erzeugnisse der Handwerker und eine freie Handelsgemeinschaft sich für die Bedürfnisse der Menschen als notwendig erweisen können. Dieweil nun der hochedle Herr Adam von Rudniki Biskupski, Landeshauptmann von Wielun, Königlicher Geheimer Kammerherr, aus hochberühmter und wohlverdienter Familie ab-

*) Dieselben werden weiterhin vollständig mitgeteilt werden.

**) Vergl. Wuttke a. a. O. S. 187.

***) Die im lateinischen Text wiederholt vorkommenden Ausdrücke praepositus und praepositus generalis vermochte ich in der deutschen Übersetzung nicht näher zu specialisieren. Das Lexicon Manuale des Joh. Henr. Drumelius (in gewissem Sinne ein Auszug aus dem glossarium von Du Fresne—Du Cange) giebt sub voce „praepositus" nicht weniger als 25 Bedeutungen an; welche davon an den betreffenden Stellen unserer Urkunde die sachlich passende ist, vermag ich nicht zu beurteilen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

pacis temporibus spectatus, in animum induxisset, de Villa sua haereditaria, Kempno nuncupata, civitatem de novo fundare et aedificare, eoque nomine humillime Nobis supplicasset, ut praevio consensu et autoritate Nostra Regia coeptum opus fundationis civitatis commodius continuare et perficere posset, non difficulter ejus petitioni annuendum censuimus, prout annuimus et concedimus praesentibus literis Nostris, ut earum vigore memorata civitas, quae antiquum nomen retinebit et Kempno nuncupabitur, omnibus Juribus et Jmmunitatibus, quibus reliquae Regni Nostri civitates gaudent et fruuntur, gaudeat et fruatur perpetuo et in aevum.

Ac primo damus et concedimus eidem civitati plenum jus Teutonicum seu Magdeburgense cum omnibus libertatibus, justitiis et Privilegiis civilem et mundanam gubernationem concernentibus, nempe libertatem domos exstruendi, judicia celebrandi et ad normam aliarum Regni Nostri civitatum varias mercaturas exercendi ac depositoria ibidem alias „składy“ habendi. Privilegia omnia, quae tam a Nobis quam ab Haereditario ejus civitatis possessore incolis illius concessa, vel concedenda sunt, (in quantum de Jure) approbamus et confirmamus decernimusque ea inviolabiliter tenenda et observanda esse temporibus perpetuis.

Praeterea liberamus illam civitatem ab omnibus juribus et consuetudinibus, quae cum jure et usu Teutonico non conveniunt, omnes que ejus civitatis incolas a foro, jure et jurisdictione quavis incompetenti et juri Magdeburgensi contraria excipimus. Ut nullo unquam loco de Personalibus injuriis et causis quibusvis conveniri et respondere teneantur, nisi coram judice et magistratu ejus-

stammend und auch persönlich um Uns und den Staat wohl verdient, im Krieg und Frieden bewährt, sich vorgenommen hat, bei seinem Erbgut, genannt Kempen, aufs neue eine Stadt zu gründen und zu errichten, und in dieser Absicht Uns gehorsamst bat, damit er auf grund Unserer vorangegangenen Zustimmung und Königlichen Gewährleistung das begonnene Werk der Stadtgründung ungehinderter fortsetzen und vollenden könnte, so haben Wir seinem Vorhaben gern willfahren zu müssen geglaubt, gleich wie Wir damit einverstanden sind, daß die erwähnte Stadt, welche ihren alten Namen beibehalten und Kempen genannt werden wird, im dauernd ungestörten Besitz aller Rechte und Freiheiten verbleibe, deren sich die übrigen Städte Unseres Reiches erfreuen.

Und zuerst geben und gewähren Wir ebendieser Stadt das volle teutonische oder Magdeburger Recht mit allen Freiheiten, Rechten und Privilegien, welche die staatsbürgerliche Regierung betreffen, nämlich die Freiheit Häuser zu erbauen, Gericht zu halten und in der Weise anderer Städte Unseres Reiches verschiedenen Handel zu treiben, auch Niederlagen, polnisch „składy“, daselbst zu haben. Alle Privilegien, welche sowohl von Uns als dem Erbgrundherrn der Stadt ihren Einwohnern erteilt worden sind oder noch erteilt werden sollten (soweit es Rechtens ist), billigen und bestätigen Wir mit der Bestimmung, daß dieselben unverletzlich gehalten und beobachtet werden müssen für alle Zeiten.

Außerdem befreien Wir die Stadt von allen Rechtsgebräuchen, welche mit deutschem Recht und Brauch nicht übereinstimmen, und alle Einwohner dieser Stadt nehmen Wir aus von jedem Gericht, Recht und Rechtsspruch, zu dem sie nicht zuständig sind und der dem Magdeburger Recht widerspricht, damit sie an keinem Orte jemals bei Injurien- oder sonstigen Prozessen vor Gericht zu kommen und sich zu ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem civitatis Kempnensis. Appellatione nihilominus ad Haereditarium illius civitatis in causis civilibus salva manente.

Damus quoque magistratui saepe memoratae civitatis plenam potestatem, omnes causas criminales videlicet homicidii, furti, adulterii, mutillationis, incendii veneficii et aliorum malefactorum et scelerum ibidem patratorum jure eodem Teutonico judicandi et puniendi. Quod vero attinet electionem magistratus quolibet anno pro festo sanctorum Petri et Pauli Apostolorum communitas ejus civitatis e medio sui candidatos Haereditario suo praesentabit, quorum unus Praeconsul et quinque senatores seu consules creari debebunt. Praetoris quoque et judicis pro eodem Festo quolibet creandi facultas penes Haereditarium manebit, quos pro arbitrio suo et commodo civitatis ei videbitur.

Jnsigne autem, seu sigillum publicum civitatis illius, quo magistratus in obsignandis decretis, literis et mercimoniis ac circa quaevis negotia civitatem suam concernentia utetur, erit Olor seu Cygnus coloris albi in campo caeruleo, viridi insulae, vulgo „na Zielonej Kempie“ (a qua denominatur) insistens, prout hic pictoris opera demonstratur.

Quo vero gratiam et benevolentiam Nostram Regiam Eidem Generoso Adamo Biskupski, Vielunensi Praefecto, intimae camerae nostrae Familiari et civibus ac incolis civitatis Kempno melius demonstremus, concedimus eidem civitati et incolis in ea habitantibus facultatem et libertatem varii generis merces, nominatim pannos laneos et linteos, tum et alia mercimonia conficiendi, illaque cujusvis sortis et nominis tam pacis quam belli temporibus e Regno Nostro evehendi et iterum in Regnum terra et aqua introducendi exemplo et Privilegio aliarum

antworten gehalten werden, außer vor Richter und Magistrat derselben Stadt Kempen. Doch soll in Civilprozessen die Appellation an den Erbgrundherrn nichtsdestoweniger bestehen bleiben.

Wir geben auch dem Magistrat der erwähnten Stadt die volle Gewalt, alle Kriminalprozesse über Mord, Diebstahl, Ehebruch, Körperverletzung, Brandstiftung, Giftmischerei und andere Übelthaten und Verbrechen, welche am Ort verübt worden sind, nach demselben deutschen Recht zu richten und zu bestrafen. In betreff der Magistratswahl wird die Gemeinde alljährlich vor dem Feste der heiligen Apostel Petrus und Paulus aus ihrer Mitte dem Erbgrundherrn Kandidaten vorschlagen, von denen einer als Präkonsul und fünf als Senatoren oder Konsuln gewählt werden müssen. Auch die Berechtigung, den Vorsitzenden des Gerichts und den Richter alljährlich vor demselben Fest zu wählen, soll der Erbherr für sich behalten, und er wird diese nach eigenem Ermessen und im Interesse der Stadt auswählen.

Das Wappen aber, oder Amtssiegel, welches der Magistrat beim Untersiegeln seiner Erlasse, Schriftstücke, Waren und in sonstiger Ausübung seiner amtlichen Thätigkeit benutzen wird, sei ein Schwan von weißer Farbe in blauem Felde auf einer grünen Insel, polnisch na zielonéj Kempie (wovon sie genannt wird) stehend, so wie es hier das Bild des Malers zeigt.

Um aber Unsere Königliche Gnade und Unser Wohlwollen demselben hochedlen Adam Biskupski, Präfekten von Wielun, Königlichen Geheimen Kammerherrn, und auch den Bürgern und Bewohnern der Stadt Kempen besser zu beweisen, so geben Wir derselben und ihren Einwohnern die Berechtigung und Freiheit, Waren verschiedener Art, namentlich Tuche und Leinen, sowie auch andere Waren anzufertigen und solche, von welcher Art und Bezeichnung sie immer sein mögen, in Friedens- und Kriegszeiten aus Unserem Reiche auszuführen und wiederum zu Wasser und Lande einzufüh-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

civitatum noviter locatarum praecipue autem civitatis Ravitiae in Majori Polonia sitae absque praejudicio tamen illarum civitatum, quibus talia jura a Serenissimis Praedecessoribus nostris concessa sunt.

Et ut melior indies conditio et status ejus civitatis reddatur, liberamus eam et incolas ac cives illius, qui Jus Civile susceperint, ab omnibus oneribus Theleonorum Vectigalium Contributionum publicarum et aliarum quocunque nomine nuncupatorum exactionum ad decursum triginta quinque annorum a dato praesentis Privilegii Nostri computandorum. Et quoniam ad publicum spectare exercitium et civitatis defensionem artem jaculatoriam intelligimus, ideo Contubernii jaculatorum, vulgo „der Schützer"*), sicut ab Haereditario illius civitatis erectum est, omnes Libertates et Privilegia, quae illi ab haerede concessa sunt, omnes quoque conjunctiones conventiones contubernia et Fraternitates artificum secundum normam aliarum majorum Regni Nostri civitatum cum suis consuetudinibus, quae in hac civitate fundabuntur, necnon omnia puncta, contenta et articulos privati Privilegii, de quo cum haereditario ejus civitatis possessore, conventum est, perpetuo confirmamus.

Nundinas septies in anno instituimus; Primas pro Festo Epiphaniarum; Secundas: Feria secunda post cineres. Tertias pro Festo Sancti Georgii. Quartas Feria secunda Sanctissimae Trinitatis. Quintas pro Festo Sancti Dominici confessoris. Sextas pro Festo sancti Francisci itidem confessoris. Septimas pro Festo sanctae Catharinae Virginis et Martyris; modo id fiat absque praejudicio aliarum vicinarum in Regno Nostro civitatum.

ren nach dem Beispiel und dem Privileg anderer neuerdings gegründeter Städte, besonders aber der in Groß-Polen gelegenen Stadt Rawitsch, doch ohne Schädigung jener Städte, denen ähnliche Gerechtsame von Unseren erlauchten Vorgängern erteilt worden sind.

Und auf daß die Lage und Verhältnisse dieser Stadt sich täglich günstiger gestalten mögen, befreien Wir sie und ihre Bewohner und Bürger, welche das Bürgerrecht übernommen haben, von allen Lasten der Zölle, Steuern, staatlichen Kontributionen und anderen Abgaben, wie solche immer heißen mögen, für den Zeitraum von 35 Jahren vom Tage dieses Unseren Privilegiums an gerechnet. Und da Wir einsehen, daß die Schießkunst zur öffentlichen Übung und Stadtverteidigung gehöre, so bestätigen Wir für immer alle Rechte und Privilegien der Schützengilde, so wie sie vom Erbgrundherrn des Ortes errichtet worden ist, und die ihr von demselben bewilligt worden sind; auch bestätigen Wir alle Verbindungen, Vereinigungen, Genossenschaften und Bruderschaften der Handwerker nach den Regeln anderer großen Städte Unseres Reiches mitsamt ihren Gebräuchen, die etwa in dieser Stadt noch werden eingeführt werden, endlich alle Punkte, Abmachungen und Artikel des besonderen Privilegiums, das mit dem erblichen Besitzer der Stadt abgeschlossen worden ist.

Sieben Jahrmärkte im Jahre setzen Wir fest; den ersten vor dem Fest Epiphanias; den zweiten am zweiten Tage nach Aschermittwoch; den dritten vor dem Feste des heiligen Georg; den vierten am zweiten Tage der heiligsten Dreifaltigkeit; den fünften vor dem Fest des heiligen Dominikus, des Bekenners; den sechsten vor dem Fest des heiligen Franziskus, des Bekenners; den siebenten vor dem Fest der heiligen Jungfrau und Blutzeugin Katharina;

*) Kempen hat also bereits vor 200 Jahren eine Schützengilde gehabt, die später aber eingegangen sein muß. Aktenmaterial hat sich darüber nicht erhalten. Die z. Z. bestehende Gilde ist 1875 neu gebildet worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fora quoque annalia vulgo „Targi“ bis in Septimana, videlicet die Martis et die Sabbathi*) instituimus, pro quibus omnibus mercatoribus, artificibus et cujusvis generis hominibus (nisi tales sint, quos Jura publica fovere non permittunt, et quibus consortium honorum jure ac merito sit negandum) venire liberum erit, et libertatem habebunt emendi, vendendi, res et merces suas pro rebus et mercibus commutandi a die, qua nundinae incipiunt ad diem, quam Magistratus illius civitatis elegerit; similiter equos, boves et cetera animalia majora et minora pecora et pecudes emendi vendendi seu quovis abigendi habebunt potestatem.

Volumus etiam, ut vigore praesentis Privilegii Nostri omnia bona mobilia et immobilia cives et incolae ejusdem civitatis ac post fata illorum successores legitimi quiete et pacifice possideant, ac conditione, Praerogativis et immunitatibus, quibus reliquae Regni Nostri civitates gaudent et fruuntur, eadem quoque civitas ac incolae ilius gaudeant et fruantur et pares alliis omnibus perpetuo aestimentur. Promittentes pro Nobis et Serenissimis Successoribus Nostris omnia hic expressa perpetuo et inviolabiliter Nos observatoros. Quibus majoris securitatis et evidentioris testimonii causa Manu Nostra subscriptis Sigillum Majestatis Nostrae est subappensum.

Datae Cracoviae die XX. mensis Decembris, Anno Domini MDCLX. Regnorum vero Nostrorum Poloniae et Sueciae XIII. Anno.

Praesentibus Reverendiss. Jllustriss. Magnificis Venerabilibus et Generosis Joanne

doch geschehe dies ohne Benachteiligung der anderen Nachbarstädte Unseres Reiches. Auch Wochenmärkte (polnisch targi) je an zwei Tagen wöchentlich, nämlich Dienstags und Sonnabends, setzen Wir fest, welche zu besuchen allen Kaufleuten, Handwerkern und Menschen jeder Art (ausgenommen sind diejenigen, welche zu begünstigen die Staatsgesetze nicht erlauben, und die verdientermaßen ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sind) frei stehen soll; auch sollen sie die Freiheit haben zu kaufen und zu verkaufen, ihre Sachen und Waren für Sachen und Waren umzutauschen vom Tage, an welchem der Markt beginnt, bis zu dem Tage, welchen der dortige Magistrat bestimmt. Zudem sollen sie die Erlaubnis haben, Pferde, Rinder und anderes Groß- und Kleinvieh in Herden oder stückweise zu kaufen, zu verkaufen, zu vertreiben.

Wir wollen auch, daß kraft dieses Unseres Privilegiums die Bürger und Einwohner dieser Stadt und nach deren Tode ihre rechtmäßigen Erben all' ihre bewegliche und unbewegliche Habe in Ruhe und Frieden besitzen und daß die Stadt und ihre Bewohner sich derselben Vorteile und Freiheiten erfreuen mögen, welche die übrigen Städte Unseres Reiches genießen, und daß sie allen anderen stets gleich geachtet werden mögen. Auch versprechen Wir für Uns und Unsere erlauchten Nachfolger, daß Wir alles hier ausgesprochene immer und unverletzlich halten werden. Zur größeren Sicherheit und zum Zweck noch sichtbareren Zeugnisses haben Wir dies mit eigener Hand unterschrieben und Unser Königliches Siegel anhängen lassen.

Gegeben zu Krakau, am 20. Dezember 1660, im 13. Jahre Unserer Regierung in Polen und Schweden.

Anwesend waren die hochwürdigen, erlauchten, hochwohlgeborenen, hochverehrten und

*) Gegenwärtig sind Montag und Freitag Wochenmarkttage.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tarnowski, Archiepiscopo Leopoliensi, Abbatiae Clarae Tumbae administratore perpetuo; Andrea Trzebicki Cracoviensi, Duce Severiae; Nicolao Prazmoszki, Luceoriensi*), Abbatiae Sieciechowiensis administratore perpetuo, Supremo Cancellario Regni Episcopis; Stanislao Warszycki, Castellano Cracoviensi; Hieronymo Wierzbowski Brestensi, Cujaviensi, Oswiecimensi, Szadkoviensi, Magno Procuratore Cracoviensi; Joanne Tarło Lublinensi Palatinis; Joanne Wielopolski Woyniecensi Varsaviensi; Stanislao Witowski Sandomiriensi Lublinensi Kneszynensi Krzeczoviensi Zwolenensi Neoforiensi; Alexandro Sielski Gnesnensi; Andrea de Dombrowica Firley-Lublinensi; Andrea Radoszewski Vielunensi Castellanis; Christophoro Pac Cancellario; Joanne Naruszewicz Pro-Cancellario. — Magni ducatus Lithuaniae: Joanne Casimiro Krasinski Thesaurario Lomzensi Przasniszensi; Luca de Bnin Opalinski Marschalio Curiae Hrabieszowiensi; Alberto de Pilia Korycinski Praeposito Generali Miechowiensi Secretario Majori; Andrea Olszowski Referendario, Decano Cracoviensi, Praeposito Poznaniensi; Joanne Andrea Morsztyn itidem Referendario Kovaliensi Zavichostensi; Alexandro comite in Wisnicz Lubomirski Praefecto Stabuli Sandomiriensi Niepolomicensi; Wladislao de Nagłowice Regio Thesaurario Magni Ducatus Lithuae Urzędowiniensi Dudensi Białowiescensi; Joanne Clemente Branicki Dapifero Chętinensi; Joanne Rozycki Praeposito Gnesnensi Supremo Notario Thesauri; Andrea Miaskowski Scholastico Gneznensi Abbate Praementensi Regente Cancellariae Majoris Regni; Stephano Wierzbowski Abbate Paradisiensi; Joanne Szmeling Vexilifero Curiae Regni Wilkomiriensi; Alberto

hochedlen Herren Johann Tarnowski, Erzbischof von Lemberg, ständiger Verwalter der Abtei des heiligen Grabes; Andreas Trzebicki von Krakau, Herzog von Severien; Nikolaus Prazmoski von Luceorien, ständiger Verwalter der Abtei Sieciechow, Erster Reichs-Kanzler, als Bischöfe; Stanislaus Warzycki, Kastellan von Krakau; Hieronymus Wierzbowski von Krakau, Großprokurator von Brest, Kujavien, Oswiecim, Szadkow; Johann Tarlo von Lublin, als Palatine; Johann Wielopolski von Wojnicz und Warschau; Stanislaus Witowski von Sandomir, Lublin, Kneszyn, Krzeczow, Zwolenie, Neofrie (?); Alexander Sielski von Gnesen; Andreas von Dombrowica, Firley-Lublin; Andreas Radoszewski von Wielun, als Kastellane; Christoph Pac, als Kanzler; Johann Naruszewicz, als Prokanzler. —

Aus dem Großherzogtum Litauen:

Johann Kasimir Krasinski, Schatzmeister von Lomz Przasnisz; Lukas von Bnin Opalinski, Hofmarschall von Hrabieszew. Albert von Pilia Korycinski, General-Praepositus (?) zu Miechow, Erster Sekretair; Andreas Olszowski, als Referendar, Dekan zu Krakau, Präpositus zu Posen; Johann Andreas Morsztyn, ebenfalls Referendar von Kowalie Zawichost; Alexander, Graf in Wisnicz Lubomirski, Stallmeister von Sandomir Niepolomice; Wladislaus von Naglowice, Königlicher Schatzmeister vom Großherzogtum Littauen zu Urzendowinie, Dude (?) Bialowiecze; Johann Klemens Branicki, Truchseß von Chętnie; Johann Rozycki, Präpositus zu Gnesen, Erster Schatznotar; Andreas Miaskowski, Domherr zu Gnesen, Abt von Priment, Vorsteher der größeren Reichskanzlei; Stephan Wierzbowski, Abt zu Paradis; Johann Szmeling,

*) Nach Bischof und Möller (Vergleichendes Wörterbuch der alten, mittl. u. neuen Geogr.) liegt der Ort in einer Woiwodschaft Volhyniens; doch habe ich ihn auf F. Handtke's großer Karte von Polen (Glogau, Flemming 1863) vergeblich gesucht. Dasselbe gilt von einer ganzen Anzahl anderer oben aufgeführter Punkte. Belehrungen darüber, resp. Berichtigungen falscher Schreibweisen würden mir erwünscht sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

de Kurozwonski Męcinski Vielunensi Laiscensi; Joanne Gwinski . . . . . Gnesnensi Subcammerariis; Evansto Joanne Betzecki Jntimae Camerae Nostrae Notario Wyszogrodiensi; Joanne Zelęcki Praefecto Stabuli Serenissimae Conjugis Nostrae Bydgosztiensi; Hieronymo de Olszowa Olszowski Vexillifero Terrae Vielunensis Brzezniensi Szczerkoviensi; Casimiro Szczuka Praeposito Varsaviensi Custode Posnaniensi; Stanislao Lipski Canonico Płocensi; Petro Dembinski Canonico Cracoviensi Secretariis Nostris; Joanne Szumowski Dapifero Sandomiriensi; Tobia Morsztyn Subdapifero Cracoviensi; Nicolao Przerembski Tuszynensi Capitaneis; Joanne Borowski; Joanne Kos, Jntimae Camerae Nostrae Cubicullariis; Andrea Krzymunski Notario Cancellariae Nostrae et praesentis Privilegii scriptore et aliis quam plurimis Secretariis officialibus et aulicis Nostris.

Hof-Fahnenträger des Reiches Wilkomir; Albert von Kurozwonski Męzinski, Wielun, Laisze; Johann Gwinski . . . . . von Gnesen, als Unterkammer-Herrn; Evanstus Johann Betzecki, Geheimer Kammer-Notar von Wyszogrod; Johann Zelęcki, Stallmeister Unserer erlauchten Gemahlin in Bromberg, Fahnenträger des Gebiets von Wielun, Brzeznie Szczerkow; Kasimir Szczuka, Präpositus von Warschau, Kustos von Posen; Stanislaus Lipski, Domherr von Plock; Peter Dembinski, Domherr in Krakau, als Unseren Sekretairen; Johann Szumowski, Truchseß von Sandomir; Tobias Morsztyn, Zweiter Truchseß von Krakau; Nikolaus Przerembski Tuszyne, als Kapitane; Johann Borowski, Johann Kos, Geheim-Kammerdiener; Andreas Krzymunski, Notar Unserer Kanzlei und Schreiber dieses Privilegiums, und viele andere Amts- und Hof-Sekretaire.

JOANNES CASIMIRUS

REX.

(Locus Sigilli pensilis Majoris Cancellarii Regni.
Hängesiegel der grösseren Canzlei des Reiches).

Stephanus Hankiewicz
Secretarius
Regiae Majestatis.

Stephan Hankiewicz
Sekretair
Sr. Königlichen Majestät.

Die der Stadt erteilten Rechte und Privilegien wurden in der Folge, natürlich wohl nicht gerade zum Vorteil des Stadtsäckels, von verschiedenen Königen aufs neue und besonders bestätigt. So enthalten die zu Anfang unter den benutzten Quellen erwähnten Königlichen Urkunden vom Jahre 1669 und 1767 nichts Anderes als die Bestätigung der alten Fundationsurkunde. Da diese confirmationes jurium et privilegiorum oppido Kempno servientium inhaltlich ohne Bedeutung und der Fassung nach einander ähnlich sind, so möge nur eine derselben, nämlich die Michaels Wisniowiecki, des Nachfolgers Johann Kasimirs, hier einen Platz finden. Ihr Wortlaut ist folgender:

Michael Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae etc.

Significamus praesentibus literis Nostris

Michael, von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Litauen u. s. w.

Wir bringen durch gegenwärtiges Unser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

quorum interest universis et singulis: Quamvis abunde jam satis, cum ad hujus Regni clavum et gubernationem vocaremur, circa Jnaugurationem Nostram omnia, omnium Statuum et ordinum Regni subditorumque Nostrorum jura, privilegia, libertates et immunitates solemni jurejurando confirmaverimus, tamen humillimis supplicationibus Magistratus et Communitatis oppidi Kempno recenter locati et exstructi haereditario juri dominio referendi in Christo Patris, Domini Andreae Olszowski, Episcopi Culmensis et Pomesaniae, Regni Poloniae Procancellarii, subjecti facile movemur, ut hoc ipsum iterum repetere, et quod generaliter antea omnibus fecimus, id quoque specialiter in praesenti eidem oppido Kempno facere ex clementia Nostra Regia non alienum esse judicemus. Quapropter omnia et singula jura immunitates libertates concessiones in Jnstrumento Erectionis seu Locationis ejusdem oppidi, vigore Constitutionis Regni anno MDCL per Serenissimum Regem Joannem Casimirum Antecessorem Nostrum de dato Cracoviae die XX. mensis Decembris anno Domini MDCLXo emanato atque alibi expressas et generaliter omnes ac singulas praerogativas quocunque verborum tenore conscriptas, quas ejus valoris esse volumus, acsi hic de verbo ad verbum insertae inscriptaeque essent, praememorato oppido Kempno juste et legitime datas donatas atque concessas, juri tamen communi non contrarias et in quorum usu continuo hactenus extiterunt, nullis penitus exceptis, tam in genere quam in specie generalitati per specialitatem et specialitati per generalitatem non derogandas sed approbandas esse duximus, uti quidem approbamus et ratificamus praesentibus, nihil diminuendo vel detrahendo, decernentes easdem ratas, firmas, validas, inviolabiles ac immutabiles temporibus perpetuis esse debere nec ullo unquam tempore infringi

Schreiben zur Kenntnis für alle, die es angeht: Obwohl Wir schon hinlänglich, als Wir zur Lenkung und Regierung dieses Reiches berufen wurden, zur Zeit Unserer Inthronisation Rechte, Privilegien, Freiheiten und Immunitäten aller Staaten und Stände des Reiches und Unserer Unterthanen durch feierlichen Eidschwur bestätigt haben, so werden Wir doch durch die gehorsamsten Bitten des Magistrats und der Gemeinde der neulich gegründeten und erbauten Stadt Kempen, welche dem Erbgrundherrschaftsrecht des ehrwürdigen Vaters in Christo, des Herrn Andreas Olszowski, Bischofs von Kulm und Pomesanien, Prokanzlers von Polen unterworfen ist, leicht bewogen, daß Wir es für billig erachten, eben dies noch einmal zu wiederholen, und was Wir insgesamt vorher allen gethan haben, dies durch gegenwärtiges auch besonders derselben Stadt Kempen in Königlicher Gnade zu erweisen. Deshalb haben Wir gemeint, daß Wir alle und jede Rechte, Immunitäten, Freiheiten und Zugeständnisse, welche in dem Gründungsinstrument derselben Stadt, das kraft der Reichskonstitution vom Jahre 1650 durch den erlauchten König Johann Kasimir, Unseren Vorgänger, am 20. Dezember 1660 ausgestellt worden ist und anderswo ausgedrückt sind, und im allgemeinen jegliche Vorrechte, in welchem Wortlaut sie immer aufgeschrieben seien, die gleiche Geltung haben sollen, als wenn sie hier Wort für Wort niedergeschrieben wären, der vorerwähnten Stadt Kempen, weil sie ihr recht- und gesetzlich gegeben und eingeräumt worden sind, auch dem gemeinen Recht nicht widersprechen und in deren stetem Gebrauch gewesen sind, ohne alle Ausnahme sowohl im allgemeinen als im besonderen, der Allgemeinheit durch die Besonderheit und der Besonderheit durch die Allgemeinheit — nicht absprechen dürfen, sondern daß dieselben zu bestätigen seien, so wie Wir sie hiermit durch gegenwärtiges (Schreiben) bestätigen und ratificieren, nichts mindernd oder kürzend, indem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aut labefactari a quopiam hominum posse, in quantum juri communi et supremo Dominio haeredis ac possessoris non sint contrariae. Quod omnibus et singulis cujuscunque status, gradus et conditionis atque praeeminentiae Regni Nostri hominibus, quorum interest et in perpetuum intererit tam praesentibus quam futuris notum esse volumus mandantes, ut praedicti oppidi Kempno incolas omnes atque singulos circa libertates, immunitates, praerogativas, jura et privilegia ippsis servientia conservent et manuteneant. Pro gratia Nostra.

Jn cujus rei fidem praesentes manu Nostra subscriptas sigillo Regni communiri jussimus. Datum Cracoviae die XVI. mensis Novembris Anno Domini MDCLXIX. Regni vero Nostri Anno Primo.

Michael
Rex.

Wir bestimmen, daß dieselben giltig, fest, stark, unverletzlich und unveränderlich für alle Zeiten sein müssen und von keinem Menschen jemals umgestoßen werden können, soweit sie dem gemeinen Recht und dem Patronatsrecht des Erbgrundherrn nicht zuwider sind. Auch ist es Unser Wille, daß dies allen und jedem einzelnen, der dabei interessiert sein sollte, er möge einem Stande angehören, welchem er immer wolle, sowohl den jetzt Lebenden als auch den Nachkommenden kund gethan werde, indem Wir verordnen, daß man alle Bewohner der gesamten Stadt Kempen in ihren Rechten, Immunitäten, Vorrechten und Privilegien, die ihrem Interesse dienen, erhalte und schütze. In Königlicher Gnadenbezeugung.

Zur Sicherheit dessen haben Wir gegenwärtiges Schreiben eigenhändig unterschrieben und mit dem Reichssiegel versehen lassen. Gegeben zu Krakau den 16. November 1669 im ersten Jahre Unserer Regierung.

Michael
König.

Die Zusammensetzung des Kempener Magistrats im Verlauf der nächsten 20 Jahre nach Gründung der Stadt ist nicht bekannt, da das erste Protokollbuch, wie oben bereits erwähnt worden ist, am 27. September 1691 mit verbrannte. Erst von 1680 an wurden in dem neuangelegten, nunmehr ältesten Protokollbuch die Magistratsmitglieder namentlich aufgeführt. Das Titelblatt dieses interessanten Buches, welches die Zeit vom 6. Juni 1692 bis 20. Juni 1747 umfaßt, trägt folgende Aufschrift:

„Im Namen des Herrn
Zu stettem Bedächtniß

Ist diß Protokoll und Stadtbuch a senatu dieser Stadt Kempen statt des alten, sonachst vergangenen Jahres 1691 den 27. Septbr. bey der durch Verhängniß Gottes bey entstandener nächtlichen, großen Feuersbrunst im Rauche mit aufgegangenen de novo compariret und geschaffet worden zu nothwendigem Denk- und Merkmal geschehener Actorum dieser Stadt, als Käufe, Verträge Schulden, Ehestiftungen, Testamente und dergl."

Zum Jahre 1680 bemerkt dasselbe inbetreff der Magistratswahl folgendes: „Anno 1680 am Tage s. s. Petri und Pauli Ist von Jhro Gnaden Herrn Martino de Olszowa Olszowski, Starost zu Wielun, unserem gnädigen Erbherrn, wie auch von Jhro

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gnaden Herrn Georg v. Kręski, unserem gnädigen Mitherrn auf eingegebene vota der neue Magistrat de novo mutiret und confirmiret worden wie folgt:

Gottfried Gansz, Consul.
George Vogler, Senior*).

In der Tuchmacherzunft:
Balzer Schlabig, Zechmeister,
Wenzel Lohmann, Nebenältester.

In der Leinweberzunft:
Elias Vortisch (?) Zechmeister,
George Langner, Nebenältester.

In der Schuhmacherzeche:
Zachriss Marschner, Zechmeister,
Balzer Pohlt, Nebenältester.

In der gemeinen Zeche:
Thomas Wadizer, Zechmeister,
Friedrich Schmid, Nebenältester.

Die Verhandlungen des Magistratskollegiums sind bis ungefähr in die Mitte des Jahres 1718 mit sehr wenigen Ausnahmen in deutscher Sprache geführt bezw. protokolliert. Erst von da an macht sich das umgekehrte Verhältnis geltend: Die Besprechungen werden polnisch abgefaßt. Aus den später zu erwähnenden Ereignissen des genannten Jahres wird ersichtlich werden, womit diese Thatsache in Zusammenhang zu bringen sein dürfte.

Der Entwicklungsgang Kempens, wie er sich aus dem Voranstehenden ergiebt, scheint also der gewesen zu sein, daß sich an das zuerst vorhandene herrschaftliche Schloß eine Dorfgemeinde anlehnte, die im Lauf der Zeit durch Zuzug von außen städtische (deutsche) Elemente in sich aufnahm und schließlich selbst zu einer Stadtkommune erhoben wurde. Die ältesten (Dorf-) Bestandteile repräsentierten dementsprechend den polnischen, die später Zugezogenen den deutschen Grundstock der Einwohnerschaft. Zu ihnen kamen als dritte Ortsgruppe die Israeliten. Daß letztere trotz ihrer späteren numerischen Stärke nicht der älteste Bewohnerteil der „hochgräflichen, in der Kron Pohlen belegenen Stadt Kempen**)" waren, wie Wilhelm Goldbaum in seiner Skizze „Eine Judenstadt" (Posener Zeitung Jahrgang 1869 Nr. 75) anzunehmen scheint, wird weiterhin urkundlich nachgewiesen werden.

---

*) An dritter Stelle steht hier der Name des Stadtsekretairs, den ich jedoch nicht entziffern konnte.

**) So wird dieselbe in älteren Personalurkunden (z. B. auf den Meisterbriefen) wiederholt bezeichnet. — Daß es in Polen viele fürstliche und in den letzten Zeiten besonders viele gräfliche Familien gab, ist bekannt. Diese Titel hatte jedoch ein Teil derselben von auswärtigen Regenten, hauptsächlich vom römischen Kaiser. Ob auch diejenigen Kempener Erbgrundherrnfamilie, welche am längsten im Besitz der Stadt gewesen ist, nämlich die der Olszowski auf gleichem Wege den Grafentitel erlangt hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Jedenfalls gab ihnen dieser Stand in Polen selbst keinen Vorzug. Sie waren dort eben Edelleute wie die andern mit gleichem Stimmrecht. „Eques polonus, par omnibus, nemini secundus!" — Vergl. Holsche Geogr. und Statistik von Süd- und Neu-Ostpreußen S. 192 u. f. („Vom Adel und den adligen Gütern").

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dieser durch den realen Entwickelungsgang entstandenen Gliederung der städtischen Bevölkerung in drei Bestandteile entsprechend, besteht denn auch die ältere Geschichte Kempens bei dem Fehlen allgemeinerer, das kommunale und gewerbliche Gesamtleben der Bürgerschaft berührender Nachrichten vorzugsweise aus der Geschichte der drei religiösen Ortsgemeinschaften, über welche im folgenden das Wichtigste mitgeteilt werden soll, worauf zum Schluß noch einiges Allgemeine hinzugefügt werden wird.

Die katholische Gemeinde Kempens scheint in kirchlicher Beziehung Jahrhunderte lang auf Baranow angewiesen gewesen zu sein; ich habe wenigstens nirgends in dem mir zustehenden Quellenmaterial eine Andeutung darüber gefunden, daß es vor 1684 jemals eine katholische Kirche am Orte gegeben hat. Erst in diesem Jahre wurde eine solche von dem Grundherrn Martin v. Olszowski, wie es heißt aus dreifachem Grunde*) errichtet: 1) Aus religiösem, zur Verbreitung der katholischen Religion („ad cultum fidei catholicae propagandum"); 2) aus sprachlichem, damit die Christgläubigen das Wort Gottes sowohl in deutscher als auch in polnischer Sprache hören könnten („ut Christi fideles praedicti oppidi verbum dei tam in lingua germanica quam polonica audirent"); 3) aus lokalem, wegen der zeitweise eintretenden Überschwemmungen, infolge deren Baranow nur auf weiterem Umwege zu erreichen war („ob inundationem tempore vernali et brumali aquarum.")

Äußerst interessant ist der unter Nr. 2 angegebene Beweggrund, denn er berechtigt zu dem Schlusse, daß in damaliger Zeit am hiesigen Ort so viel Katholiken deutscher Zunge vorhanden gewesen sein müssen, daß hinreichende Veranlassung dazu vorlag, die Predigt — das heißt in diesem Falle doch wohl verbum dei — in beiden Sprachen abzuhalten. Auch scheint diese Bestimmung in einem gewissen Gegensatz zu Baranow und, vielleicht mit den deutschen Einwanderern (die ja nicht alle evangelischer Konfession gewesen zu sein brauchen) in Zusammenhang stehend, von dem Grundherrn getroffen worden zu sein. Das dritte Motiv ist bereits früher in die zu seiner Verständlichkeit dienende Beziehung gebracht worden**).

Die noch jetzt stehende Kirche ist in Form eines Kreuzes aus Holz erbaut und nach dem heiligen Martinus benannt. Sie hat keinen Turm und die Glocken***) hängen

*) Fabisz B. S. 111.

**) Vergl. S. 11.

***) Die eine derselben trägt folgende Aufschrift: Franciscus Drabich benefactor, Zygmund goss mich in Breslau 1686 Sancte Andrea. Auf der anderen steht: Zygmund goss mich in Breslau 1687. Sancti Stanislae et Jacobe orate pro nobis. Et fidelium animae per misericordiam requiescant in pace. Ad majorem dei gloriam Grabik et Jacobus Zięba reliqui benefactores obtulerunt. — Da in die Propstei Kempen auch einige Dörfer der Nachbarschaft eingepfarrt sind, so erweist sich der zur Aufnahme der Gläubigen vorhandene Raum längst als unzureichend. Der hier verstorbene Propst Paul Anton Aloys v. Grzybowski hat zwar durch sein Testament vom 5. Juni 1830 der Kempener Kirche ein ungefähr 70 Morgen großes Vorwerk vermacht mit der Bestimmung, daß der 30 jährige Mietsbetrag desselben zum Aufbau eines neuen, nach dem Muster der Krotoschiner Trinitatis-Kirche zu erbauenden Gotteshauses verwendet werden soll, doch scheint das angesammelte Kapital noch nicht die genügende Höhe erreicht zu haben. Die erwähnte Fundation steht unter der Aufsicht des Patrons, Propstes, Dekans und des Erzbischöflichen Konsistoriums.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in einem besonderen neben der Kirche gleichfalls aus Holz errichteten Häuschen. Das nähere Datum, an welchem die Kirche dem öffentlichen Gebrauch übergeben worden ist, läßt sich nicht ermitteln*); nur soviel ist aus einem in den kanonischen Visitationsakten vom Jahre 1719 vorhandenen Vermerk ersichtlich, daß der Stiftungsbrief (Erektionsurkunde) am 8. Juli 1684 in die Wieluner Grundakten eingetragen wurde.

Es heißt dort: „Erectio dictae ecclesiae ingrossata est actis castrensibus Vielunensibus anno Dn. 1684 die 8. Julii**), cujus autenthica copia cum reliquis ecclesiae libris in parochia asservatur". Letzteres ist leider nicht mehr der Fall. Die vorhandene „brevis connatatio erectionis" ist ihrem Inhalt nach offenbar nur ein kurzer, unzureichender Auszug späterer Hand, wie es scheint zu dem Zwecke angefertigt, die dem praeposito ecclesiae bezw. der Kirche zustehenden Realrechte festzustellen***).

Anfänglich war die katholische Parochie Kempen dem Dekanat Schildberg untergeordnet, später wurde jedoch Kempen zu einem selbständigen Dekanat erhoben, umfaßte als solches die Orte Baranow, Donaborow, Doruchow, Myjomice, Olszowa, Opatow, Siemianice, Slupia, Strenze, Wyszanow und gehörte ununterbrochen bis zum Jahre 1821†) zur Diöcese Breslau, von da ab zur Erzdiözese Posen††).

Ebensowenig wie eine Kirche ist vor 1684 eine katholische Schule am hiesigen Orte gewesen, vielmehr war die Gemeinde auch in dieser Beziehung auf Baranow angewiesen, wo es nachweislich bereits vor dem Jahre 1600 eine „schola non procul ab hospitali sita" gab†††). In Kempen entstand eine solche zugleich mit der Errichtung der

*) Auf dem Schlosse der Kirchenthür ist die Jahreszahl 1701 ausgeprägt, wodurch manche Gemeindemitglieder zu der irrtümlichen Annahme gelangt sind, diese Ziffer für das Jahr der Errichtung ihres Gotteshauses zu halten.

**) Darnach wäre die zu weit gehende Bemerkung bei Wuttke a. a. O. S. 332: „Man kennt nicht einmal die Zeit der Errichtung der Pfarrkirche" zu berichtigen. Wuttke scheint hier Kempen als Stadt mit dem ganzen Dekanat gleichen Namens (Fabisz B. S. 5) verwechselt zu haben.

***) Auf dieser connotatio beruhen wohl auch die Special-Angaben, welche Fabisz B. S. 116 u. f. über Einkommen und Rechte des Propstes macht, und von denen einzelne kultur- und lokalhistorisch interessant sind; ich erwähne folgende: 1) a patribus familias 10 grossi et a camerariis 5 grossi recipientur a praesidente civitatis et pro festo S. Martini praeposito redduntur; 2) a qualibet braxatura cerevisiae per cives facta 9 grossi polon; 3) piscatio libera in fluvio post molendinum Kempnensem: parochus gaudet jure piscandi in fluvio post Kemp. molend.; 4) parochus gaudet jure braxandi cerevisiam ad usum proprium; 5) item habet jus percipiendi ligna sufficientia pro foco juxta assignationem dominii; 6) parochus gaudet jure pascendi in pascuis dominii etc. — Nach den ebendaselbst enthaltenen Angaben hatte auch die Synagogengemeinde an die Kirche zu Ostern 56 polnische Gulden zu entrichten, sowie zum Oster- und Frohnleichnamstage je 4 Pfund Pulver abzuliefern. Es war nämlich eine althergebrachte Sitte, an den beiden letztgenannten kirchlichen Festtagen Böllerschüsse loszulassen. Dieser Brauch hat hier erst in den 70er Jahren unseres Jahrhunderts aufgehört. —

†) In diesem Jahre erfolgte der Erlaß der bulla circumscriptionis dioecesium regni Borussici d. d. 16 Julii, welche inbetreff Kempens bestimmt: Decanatus Ostrzeszoviensis et Kempnensis disjungendi a dioecesi Vratislaviensi et dioecesi Posnaniensi incorporandi sunt. Fabisz A. S. 53.

††) Fabisz B. S. 119 führt die Pröpste, welche an der hiesigen Kirche bis 1850 amtiert haben, namentlich an.

†††) Fabisz A. S. 15. „Non procul ab ecclesia situm est hospitale, in quo manent septem tantum pauperes, qui ex eleemosina vivunt; habent tamen penes hospitale hortulum, quem sibi conseminant. Schola non procul ab hospitali sita ad occidentem hortuli hospitalis, sed necdum totaliter restaurata et aedificata".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kirche. Die Erektionsurkunde Olszowskis bestimmt u. a.: „Domus cantoris seu scholaris cum stabulo et horto aedificanda. Cantori seu scholari tria jugera agrorum pro sustentatione illius congrua assigno et constituo*)“. Es wurde also eine sogenannte Organistenschule eingerichtet, in welcher die Organisten zugleich als Lehrer unterrichteten und die als solche bis 1801 bestand. In diesem Jahre wurde unter dem Revisorat des kath. Propstes und des ev. Pastors (1801—1830 Winkler; 1832—1837 Sommer), sowie unter Aufsicht des Schulvorstandes, der aus dem Gutsherrn und drei anderen, die beiden christlichen Konfessionen vertretenden Mitgliedern bestand, eine Simultanschule begründet, deren Auflösung indes schon 1837 nach vorangehenden Zwistigkeiten auf Grund einer Beschwerde des kathol. Schulvorstandes und auf Antrag des damaligen Erzbischofs v. Dunin erfolgte, worauf noch in demselben Jahre durch die Bemühungen des Propstes Waber eine zweiklassige kathol. Stadtschule begründet wurde. Die jetzt wieder bestehende 12 klassige Simultanschule, welcher auch die Kinder der israelitischen Gemeinde angehören, ist im August 1875 eröffnet worden**).

Die israelitische Gemeinde, welche hierorts einen außerordentlich starken Prozentsatz der Einwohnerzahl ausmacht, hat sich erst in der Zeit nach der Erhebung Kempens zur Stadt von kleinen Anfängen aus entwickelt. In wie weit die Behauptung Wilhelm Goldbaums***), daß Kempen die jüngste unter den jüdischen Ansiedelungen im Großherzogtum Posen sei, richtig ist, kann ich nicht beurteilen; jedenfalls befindet er sich aber mit seiner Annahme, als hätten sich „einzelne christliche Handwerker und Gewerbetreibende“ als die so zu sagen später Kommenden in eine schon vorher bestehende israelitische Ortsgemeinde angesiedelt, „um von dem lebhaften Handelsbetrieb der Juden mitzuleben“ — im Irrtum†). Die Sache liegt sehr viel anders. Noch 1684, nachdem es also bereits 23 Jahre lang wieder ein städtisches Gemeinwesen gab, bestand die israelitische Bevölkerung nach der bestimmten Angabe, welche in den Visitationsakten des katholischen Kirchenarchivs††) enthalten ist, aus nur 10 Familien, die laut einer Bestimmung in der Fundationsur-

*) Fabisz C. S. 39.

**) Über die allgemeine Geschichte der Schule bis 1858 vergl. Fabisz C. S. 39 u. f.

***) a. a. O.

†) Er schreibt a. a. O.: „Sind alle anderen „Judenstädte“ nur Ghettis gewesen, innerhalb deren ein Bruchteil der gesamten Stadtbevölkerung zu wohnen gehalten war, so hat in Kempen die Anzahl der jüdischen Bewohner stets und bis zum heutigen Tage die der christlichen bei weitem überwogen. Hier gab es vielmehr so zu sagen ein „christliches Ghetto“ u. s. w. — Der Fehler liegt in der Hereinziehung des Wörtchens „stets“, wie aus der gleich folgenden Note sich klar ergiebt.

††) Die für die Geschichte unserer Stadt überaus bedeutsame Stelle des kanonischen Visitations-Protokolls, welches um so mancher in ihm enthaltener kulturhistorischen Momente willen ganz veröffentlicht zu werden verdiente, steht im cap. X §. 4 („de parochianis.“) und lautet: Ad initium parochiae Kempnensis, postquam a Baranoviensi dismembrata est (1684), decem solummodo familiae Hebraeorum Kempniae numerabantur, respectu cujus synagoga Kempnensis ad solvendos triginta florenos polon. parocho ex vi erectionis obligata fuerat; cum autem subsequentibus annis gens ista nimium quantum multiplicata ad sexcentas prope familias fuerit et

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kunde der katholischen Kirche (ex vi erectionis) an den Propst eine jährliche Abgabe von 30 polnischen Gulden zu entrichten hatten.

Derselbe Martin v. Olszowski, der die katholische Kirche und Schule begründete, erteilte den Israeliten unter dem 16. Mai 1674 ein Privilegium folgenden Inhalts*):

„Martin von Olszowski, Jägermeister der Woiwodschaft Sieradz, Erbherr auf Kempen, Kraszkowy und Rzetnia etc. überweist in seiner Stadt Kempen den dortigen Juden eine eigene Straße, in welcher nur den Juden Häuser zu erbauen gestattet sein soll. Es soll ihnen frei stehen, daselbst eine Synagoge und die für den Rabbiner und Kantor nötigen Gebäude, welche von Abgaben befreit bleiben, zu errichten; gleichzeitig ist ihnen erlaubt, ihre eigene Bade-Anstalt und ihren eigenen Kirchhof zu haben. Ferner wird ihnen gestattet, mit allerlei Waren und an allen Orten der Stadt, sowohl während der Wochen- als auch während der Jahrmärkte zu handeln und beliebige Handwerke unabhängig von den christlichen Innungen zu treiben. Von Hof- und Frohn-Arbeiten während der Ernte sollen sie frei bleiben. Es wird ihnen bei Strafe verboten, Kirchengerät oder mit Blut befleckte Sachen zu kaufen. Alle zwischen den Juden und den Christen schwebenden Prozesse entscheidet nicht der Bürgermeister, sondern der Gutsherr. Schwören sollen die Juden nach dem Königlichen Statut und nicht nach den Vorschriften des magdeburgischen Rechtes: nämlich in Bagatell-Sachen die Hand an das Vorlegeeisen des Tempels, in Kriminal-Sachen auf die zehn Gebote haltend. Wenn einem Juden christlicherseits Gewalt angethan werden sollte, so sollen ihm die Nachbarn auf sein Geschrei zu Hülfe eilen bei Strafe verpflichtet sein; Totschlag eines Juden durch einen Christen soll nach dem Königlichen Statut bestraft werden. Die Einquartierung trifft so gut jüdische als christliche Häuser. Die Judenstraße soll ebenso wie die anderen Straßen bei Nacht durch die Nachtwächter bewacht werden. — Das Holz zur Errichtung ihrer Synagoge sollen sie aus den Herrschaftlichen Waldungen unentgeltlich erhalten. Es soll ihnen freistehen, Branntwein zu brennen, Meth, Brod und Mehl zu verkaufen. — Jeder in Kempen sich ansiedelnde Jude soll ein Jahr von allen Lasten frei bleiben".

Trotz dieses zumal in seiner Schlußbestimmung günstigen Privilegiums blieb die israelitische Bevölkerung am hiesigen Ort noch gegen anderthalb Jahrzehnte schwach und dünn. Erst nach 1684, hauptsächlich seit 1689 ist sie, wie aus der oben mitgeteilten Stelle des katholischen Kirchenarchivs hervorgeht, durch starken Zuzug von außen her außerordentlich schnell gewachsen. Und das war keineswegs rein zufällig, sondern hing offenbar mit dem Umstand zusammen, daß der Breslauer Bischof in jenem letztgenannten Jahre

---

domos plurimas a Christianis antehabitatas empto possederit, parochi Kempnenses non contenti triginta praefatis florenis ad proportionem multiplicatarum familiarum augmentum triginta florenorum praetendebant et hucusque praetendunt, institutis etiam coram actis publicis querelis; interea temporum iniquitate nihil hac in causa proficiunt. — Vergl. auch Neugebauer S. 32.

*) Ich teile denselben in dem Wortlaut des Auszuges mit, den die Königl. Archiv-Verwaltung der hiesigen israelitischen Korporation eingehändigt hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

— Goldbaum giebt irrtümlich 1682 an — den israelitischen Einwohnern der Stadt das Recht einräumte, ihren Kultus frei und ungehindert auszuüben.

Der damalige Propst Kempens, Kasimir v. Patronow-Patrocki „S. Reg. Maiest. in Polonia Secretarius districtus Ostrzeszoviensis", welcher auch den Titel eines Apostolischen Protonotars führte, wurde durch den Breslauer Offizial Johann Brunetti bevollmächtigt, im Namen des Fürstbischofs (episcopi principis) Franz Ludwig die Geistlichkeit seines Dekanats dahin anzuweisen, daß die Israeliten fortan in der Ausübung ihrer Religion in keiner Weise gestört würden. Das fast wie neu aussehende Original des Patrockischen Anschreibens befindet sich zur Zeit im Königlichen Staatsarchiv in Posen; es ist auf Pergament in sauberer Schrift mit zwei hübsch kolorierten Initialen ausgeführt und hat folgenden Wortlaut:

Casimirus Patrocki de Patronow Protonotarius Apostolicus Decanatus Ostrzesoviensis Administrator, Ejusdemque Districtus Visitator Deputatus, Praepositus et Parochus Kempnensis.

Adm. Rndis., Nobilibus, respective Rndis· Dnis Praepositis Parochis Commendariis Vicariis Altaristis Capellanis Ludimagistris Aedituis Cantoribus etc., Salutem a Domino. Quandoquidem Reverendissimus, Perillustris ac Eximius Dnus. Dnus. JOANNES BRUNETTI, utriusque Juris Doctor Cathedralis Ecclesiae Vratislaviensis et Collegiatarum Sanctae Crucis ibidem, necnon Glogoviae Majoris Canonicus, Serenissimi ac Reverendissimi Dni Dni Principis ac Episcopi Vratislaviensis Consilarius et Vice-Officialis mihi demandavit, ut Judaeos Kempnenses in devotione sua jam a viginti aliquot annis Kempnae exercita non impedirem, ideo Adm. Rndis. Nobilibus respective Reverendis D. D. Decanatus hujus et Districtus Ostrzeszoviensis Praepositis Parochis Commendariis Vicariis Sacellanis et quocunque titulo Officio ac servitio penes ecclesias dicti decanatus gaudentibus, serio inhibeo, ne praefatum Judaeorum genus, quod statuta et Constitutiones Regni patiuntur, ullo modo vexetis, ac seu in domo seu in synagoga recenter aedificata, unquam usquam consuetum illis exercitium impediatis. Quem nimirum non possumus, inquit Tacitus, tollere, toleremus. Quin tolerat eosdem supremum Caelorum Numen, maximum lumen. Judicia quippe Divina plura latent, quam cuique patent! Dabam Kempnae praefata consueto Sigillo et syngrapha communiendo, 20. Novb. 1689.

Idem qui supra

Casimirus Patrocki

m. propria.

Jetzt erst scheinen die Israeliten ihre kommunale Stellung allseitig für genügend gesichert erachtet zu haben, so daß von nun an ein größerer Zuzug stattzufinden begann. Darauf hin wurde denn auch noch in demselben Jahre 1689 eine Synagoge*) erbaut und ein Begräbnisplatz (der an der Braliner Chaussee liegende Friedhof) erworben, so wie 1690 der noch jetzt bestehende Krankenverpflegungs- und Beerdigungsverein gegründet**).

*) Stadt-Archiv „Geschichtliches" S. 22: „Es wurde darauf noch in demselben Jahre die erste Synagoge erbaut". — Die jetzige Synagoge stammt aus dem Jahre 1815.

**) Dieser überaus segensvoll wirkende Verein feierte am 29. Dezember vorigen Jahres unter lebhafter Beteiligung der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die der israelitischen Bürgerschaft erteilten städtischen Gerechtsame wurden im Laufe der Zeit — ohne Zweifel wohl meist im Interesse der Füllung des herrschaftlichen Geldbeutels — wiederholt erneuert*). In dem Bestätigungsdokument, welches am 15. Mai 1780 von dem damaligen Besitzer Kempens, Adam Pietrowski, „Generaladjutant Sr. Majestät des Königs", ausgestellt ist, kommt eine sehr charakteristische Stelle vor. Es wird nämlich zur Vermeidung der zur Zeit des Wollmarkts häufig stattfindenden Streitigkeiten zwischen jüdischen Kaufleuten und christlichen Tuchmachern bestimmt, daß wenn letztere über den Ankauf von Wolle einen Kontrakt abgeschlossen hätten, ein Mehrgebot von seiten der ersteren nicht mehr erfolgen dürfe und umgekehrt**).

Die letzte Urkunde, welche der israelitischen Korporation vom Warschauer Hofe ausgestellt ist, stammt aus dem Jahre 1782 und ist von Stanislaus August unterschrieben. Es ist ein Geleitsbrief (litterae salvi conductus), in welchem der Bürgerschaft, die mit oben genanntem Gutsherrn Adam Pietrowski in einen Prozeß verwickelt war, gestattet wird, die Heimat zu verlassen, um ihre Rechtsansprüche höheren Orts geltend zu machen***).

Die äußere Geschichte der israelitischen Gemeinde ist im ganzen ohne außergewöhnliche Ereignisse verlaufen. Doch sind aus ihrer Mitte eine Anzahl geistig hervorragender Männer hervorgegangen, so der Philosoph Julius Braniß†); der bedeutende Kanzelredner Holdheim; der Lexikograph Freund; der Orientalist Goldenblum (Wien); der Rabbiner Friedmann (Mannheim) u. a.; lauter Namen, auf die Kempen mit Recht stolz sein kann. —

Mit Rücksicht auf den zugebote stehenden Raum muß hier abgebrochen werden. Die Fortsetzung der Beiträge zur Geschichte unserer Stadt erfolgt voraussichtlich im nächsten Jahresbericht. **Sachliche** Berichtigungen, bezw. Ergänzungen zu vorliegendem ersten Teil sind mir erwünscht.

Paul Pietsch.

Gemeindemitglieder das Fest seines 200jährigen Bestehens. Vergl. den Bericht darüber in Nr. 14 u. 15 des „Kempener Anzeiger" 1890.

*) Ein älteres Schriftstück des Korporations-Archivs giebt hierfür 1692, 1717, 1744, 1752, 1780 an.

**) Aus den „Indaganda oder topographisch-statistischen Fragen über den Zustand und die Beschaffenheit der adeligen Mediatstadt Kempen" vom 1. Februar 1804 erfahren wir, daß damals schon Wollmärkte am Orte selbst nicht mehr abgehalten wurden, weil Händler den Edelleuten ihre Ware größtenteils zu Hause abkauften.

***) Einen ähnlichen Geleitsbrief, der den Bewohnern Baranows gegeben wurde, erwähnt Fabisz A. S. 36 zum Jahre 1777: „Salvus conductus oppidanis Baranoviensibus a vi et potestate haeredum (sc. dominii) a sacra Regia Majestate datus".

†) Als gefeierter Universitätslehrer hochbetagt in Breslau gestorben.

Berichtigung: Seite 4 Zeile 12 von unten ist zu lesen anstatt „exesistebat" „exsistebat".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die der israelit n Gerechtsame wurden im Laufe der Zeit — ohne Zw üllung des herrschaftlichen Geldbeutels — wiederholt e ment, welches am 15. Mai 1780 von dem damaligen B „Generaladjutant Sr. Majestät des Königs", ausgestell he Stelle vor. Es wird nämlich zur Vermeidung fig stattfindenden Streitigkeiten zwischen jüdischen Kaufl estimmt, daß wenn letztere über den Ankauf von Wolle , ein Mehrgebot von seiten der ersteren nicht mehr erf

Die letzte Urkun tion vom Warschauer Hofe ausgestellt ist, stammt au anislaus August unterschrieben. Es ist ein Geleitsbrief lchem der Bürgerschaft, die mit oben genanntem Gutsh rozeß verwickelt war, gestattet wird, die Heimat zu ver ren Orts geltend zu machen ***).

Die äußere Ges im ganzen ohne außergewöhnliche Ereignisse verlauf e Anzahl geistig hervorragender Männer hervorgegange -); der bedeutende Kanzelredner Holdheim; der Lexikog enblum (Wien); der Rabbiner Friedmann (Mannhein Kempen mit Recht stolz sein kann. —

Mit Rücksicht auf r abgebrochen werden. Die Fortsetzung der Beiträge zur sichtlich im nächsten Jahresbericht. **Sachliche** Berichtigungen, sten Teil sind mir erwünscht.

Paul Pietsch.

Gemeindemitglieder das richt darüber in Nr. 14 u. 15 des „Kempener Anzeiger" 1890.

*) Ein älteres Schriftstück 1744, 1752, 1780 an.

**) Aus den „Indaganda o and und die Beschaffenheit der adeligen Mediatstadt Kempen" vom Wollmärkte am Orte selbst nicht mehr abgehalten wurden, weil Häu se abkauften.

***) Einen ähnlichen Geleitsb erwähnt Fabisz A. S. 36 zum Jahre 1777: „Salvus conductus opp m (sc. dominii) a sacra Regia Majestate datus".

†) Als gefeierter Universität

Berichtigung: Seite 4 Zeile 12 von unten ist zu lesen anstatt „exesistebat" „e x s i s t e b a t".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf